

Freiburg im Breisgau, den 25. Januar 1995

Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“ Riegel am Kaiserstuhl. — 22. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Opfer der Erstkommunionkinder und Opfer der Firmanden 1995. — Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis. — Fachtagung „Altenheimseelsorge“ am 6. März 1995. — Werkstatt-Tagung vom 10. – 12. März 1995: Gemeinde – Einander begegnen, miteinander handeln.

Nr. 17

Ord. 23. 1. 1995

Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“ Riegel am Kaiserstuhl

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 9. Januar 1995, Az. II/4-0562.3-06/5, die neugefaßte Satzung der kirchlichen Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“ mit Sitz in Riegel am Kaiserstuhl genehmigt. Mit Wirkung vom 20. Januar 1995 hat der Herr Erzbischof diese Satzung in Kraft gesetzt. Die neugefaßte Satzung wird nachfolgend veröffentlicht. Die bisherige Satzung vom 25. April 1861 tritt hierdurch außer Kraft.

Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“

Die Stiftung wurde als „Armenkinderhaus in Riegel“ im Jahr 1861 als selbständige Stiftung von Erzbischof Hermann von Vicari durch Urkunde vom 29. Mai 1861 errichtet. Mit Großherzoglicher EntschlieÙung vom 21. Juni 1861 Nr. 756 wurde hierzu die Staatsgenehmigung erteilt.

Die Stiftung erhält folgende *neue Satzung*:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“.
- (2) Sie ist nach staatlichem Recht eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Riegel am Kaiserstuhl.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Erzbischöfliche Kinder- und Jugendheim St. Anton in Riegel zu betreiben.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäÙen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck entfremdet sind, oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung (Grundstock) besteht aus Liegenschaften, die in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Auflagen bei den Zuwendungen sind zu beachten.
- (3) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Stiftung in eine finanzielle Notlage gerät.

§ 4 Gesetzliche Vertretung

- (1) Organ der Stiftung ist der Direktor. Dieser vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Direktor wird durch den Ortsordinarius von Freiburg ernannt und abberufen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Stiftung beim Abschluß des Dienstvertrages mit dem Direktor durch das Erzbischöfliche Ordinariat vertreten.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die Stiftung.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte des Direktors bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates:
 - a) Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Umfang von mehr als 50 000,- DM im Einzelfall;
 - b) Vornahme von Baumaßnahmen mit einem Umfang von mehr als 100 000,- DM im Einzelfall;
 - c) Vornahme von Rechtsgeschäften, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen;
 - d) Abschluß von Arbeitsverträgen mit den leitenden Mitarbeitern der Stiftung (Bereichsleiter);

- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen, abstrakten Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen und Schuldübernahmen von mehr als 50 000,- DM im Einzelfall;
- f) Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art; ausgenommen sind Ersatzanlagen für fällige Titel in festverzinslichen, auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren inländischer öffentlich-rechtlicher Emittenten und der Realkreditinstitute mit Laufzeiten (Restlaufzeiten) bis zu zwei Jahren;
- g) Annahme und Ausschlagung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind;
- h) Aufnahme von Darlehen;
- i) Abschluß von Vergleichen und Anerkenntnissen im Wert von mehr als 50 000,- DM im Einzelfall;
- j) Erhebung von gerichtlichen Klagen.

§ 6 Anwendung kirchlichen Rechts

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten im übrigen die für kirchliche Stiftungen geltenden Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
- (3) Die Stiftung schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge ab, die den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ oder den arbeitsvertraglichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg entsprechen.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Innenrevision des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg

§ 8 Satzungsänderung, Aufhebung

- (1) Zur Änderung der Stiftungssatzung oder zur Aufhebung der Stiftung ist der Erzbischof von Freiburg befugt.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Freiburg im Breisgau mit der Maßgabe, es für Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

Den 20. Januar 1995

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 18

Ord. 4. 1. 1995

22. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“

Thema: Gefangene/r und Seelsorger/in – Aspekte einer problematischen „Beziehung“

Termin: 27. – 31. März 1995

Ort: Erbacher Hof, Mainz

Hauptreferat: Anstaltsleiter Marius Fiedler, Berlin:
Die „Spiele“ der Gefangenen

Kurzreferate: Jens Röhling, Berlin:
...und wenn der/die Gefangene so ist, wie er/sie ist – was spiele ich mit?

Johannes Oberbandscheid, Diez:
Bilder von Gefangenen, Bilder von Seelsorgern

Gruppen: Neben den Referaten wird die Gruppenarbeit ein Schwerpunkt der Tagung sein. Die Kleingruppen werden jeweils von erfahrenen Seelsorgern und Seelsorgerinnen begleitet.

Zielgruppen: Die Tagung dient der Einführung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Gefängnis-seelsorgern und -seelsorgerinnen beider Konfessionen. Für das Gespräch und den Gedankenaustausch ist die Teilnahme von erfahrenen Seelsorgern und Seelsorgerinnen ebenso erwünscht.

Veranstalter: Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit der evangelischen Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland.

Kosten: DM 290,- (Studenten DM 200,-) zu überweisen auf das Konto der Konferenz der katholischen Gefängnisseelsorge bei der Volksbank Dinslaken, Nr. 7807012 (BLZ 352 612 48).

Haupt- und nebenamtliche Seelsorger / Seelsorgerinnen im Strafvollzug können zu den Tagungskosten durch das Erzbischöfliche Ordinariat einen Zuschuß erhalten; andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen in Härtefällen nach vorheriger Genehmigung.

Anmeldungen bis 10. März 1995 an:
Pfarrer Josef Rüssmann,
Spitalstr. 5, 35516 Münzenberg,
Tel. (0 60 04) 30 22, Fax (0 60 04) 28 64

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, möchten das Gesuch um Aufnahme bis 15. Juli 1995 der Direktion des Collegium Borromaeum, 79098 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, einsenden. Vordrucke und Merkblätter für das Aufnahmegesuch können im Collegium Borromaeum angefordert werden.

Folgende Schriftstücke sind vorzulegen:

1. Aufnahmegesuch (formlos),
2. handgeschriebener Lebenslauf,
3. Tauf- und Firmzeugnis,
4. Schulzeugnis der beiden oberen Klassen der höheren Schule in Abschrift oder Fotokopie,
5. Reifezeugnis (sobald als möglich nachsenden),
6. drei Paßbilder,
7. falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages beantragt wird, ist ein Vermögensnachweis auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen.

Ferner sind folgende Unterlagen erforderlich und werden unmittelbar der Direktion des Collegium Borromaeum zugeleitet:

- a) Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers (auf Vordruck des Collegium Borromaeum),
- b) Zeugnis des Religionslehrers bzw. des Rektors des Internats (formlos),
- c) ärztlicher Untersuchungsbericht (auf Vordruck des Collegium Borromaeum).

Abiturienten von neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Gymnasien können das theologische Studium an der Universität sofort aufnehmen und die erforderliche(n) Ergänzungsprüfung(en) durch die Teilnahme an einem Sprachkurs an der Universität im 1. Semester und einem fünfwöchigen Intensivkurs in den Semesterferien vorbereiten und zu Beginn des 2. Semesters ablegen. Bewerber ohne das Latein oder mit fachgebundener Hochschulreife können in einem einjährigen Vorkurs die erforderlichen Sprachen nacharbeiten. Die Dauer des theologischen Studiums umfaßt in der Erzdiözese im ganzen (Universität und Priesterseminar) zwölf Semester.

Es ist zu beachten, daß außer diesem Gesuch um Aufnahme unter die Theologen der Erzdiözese Freiburg bis spätestens 15. Juli 1995 ein *eigener Zulassungsantrag* zum Theologiestudium beim Studentensekretariat der Universität Freiburg, Heinrich-von-Stephan-Straße 25, 79100 Freiburg, mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

Hinweise für andere Ausbildungswege zum Priesterberuf

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für

das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf einem der drei folgenden Wege die Ausbildung für den Priesterberuf zu erlangen.

1. Katholische Universität Eichstätt

Abiturienten mit fachgebundener Hochschulreife können ihre Ausbildung an der Katholischen Universität Eichstätt absolvieren. Sie beginnen dort ihr Studium in dem der Universität eingegliederten Fachhochschulbereich und wechseln nach der Zwischenprüfung an den Fachbereich Theologie der Universität über, wo sie das Studium mit dem Theologischen Diplom abschließen. Während der Zeit ihres Studiums an der Universität wohnen die Priesterkandidaten im Priesterseminar der Diözese Eichstätt.

2. Studienhaus St. Lambert Burg Lantershofen

Das Studienhaus St. Lambert ist eine Einrichtung des Dritten Bildungsweges. Es steht Kandidaten des Diakonats und des priesterlichen Dienstes offen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. In einer Ausbildungszeit von vier Jahren (= 12 Trimester) führt es zu einem theologischen Abschluß, der für den Dienst des Diakons und Priesters qualifiziert. Zwischen Schlußexamen und Aufnahme ins Priesterseminar ist ein längerer pastoraler Einsatz im Sinne des Gemeindejahres in einer Gemeinde der Erzdiözese zu absolvieren.

3. Studienhaus Stift Heiligenkreuz

Kandidaten im Alter zwischen 20 und 24 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung können im Studienhaus Stift Heiligenkreuz (Österreich) ihre theologische und geistliche Ausbildung erhalten. Das Studium an dem der Hochschule Heiligenkreuz angegliederten Studienhaus dauert sechs Jahre (12 Semester). Die ersten vier Semester, in denen auch allgemeinbildender Stoff vermittelt wird, gelten als Probese semester. Der Aufnahme ins Priesterseminar geht ein Gemeindejahr voraus.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Direktors des Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg i. Br.

Opfer der Erstkommunionkinder und Opfer der Firmanden 1995

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören die Unterstützung der Erstkomm-


Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 5 · 25. Januar 1995

M 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennénbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 5 · 25. Januar 1995

munionvorbereitung, die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch in diesem Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer *um besondere Empfehlung* des Opfers der Erstkommunionkinder und – wo die Firmung gespendet wird – auch der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe für die Eltern der Kommunionkinder, Briefe an die Firmanden, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist mit dem Vermerk: „Opfer der Erstkommunikanten“ und das Ergebnis des Firmopfers mit dem Vermerk „Opfer der Firmanden“ an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg, Konto Nr. 88071, SüdwestLB Freiburg, BLZ 680 500 00, zu überweisen.

Nr. 21

Ord. 18. 1. 1995

Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Diesem Amtsblatt liegen *zwei Exemplare* der von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 1986 erlassenen „*Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis*“ (vgl. ABl. 1987, S. 17 ff.) für den **Aushang** bei.

Fachtagung „Altenheimseelsorge“ am 6. März 1995

Zu dieser Fachtagung sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral, die einen Teil ihrer Tätigkeit in der Altenheimseelsorge leisten, eingeladen.

Termin: Montag, 6. März 1995, 10.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Diözesanbildungshaus St. Bernhard Rastatt
Referenten: *Prof. Dr. Birgit Stappen*, Kath. Fachhochschule Mainz,
Wiss. Mitarbeiter Ulrich Moser, Arbeitsbereich Pastoraltheologie an der Universität Freiburg,
Dipl.-Theol. Bernhard Kraus, Altenwerk Freiburg

Nähere Informationen und Anmeldungen bei:
Diözesanstelle des Altenwerkes, Okenstraße 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44-2 12.

Werkstatt-Tagung vom 10. – 12. März 1995: Gemeinde – Einander begegnen, miteinander handeln

missio lädt ein zu einer Werkstatt-Tagung vom 10. bis 12. März 1995 mit Impulsen aus den jungen Kirchen zum Thema „*Kooperative Pastoral – Erfahrungsaustausch und Konzept(weiter)entwicklung für den Aufbau einer lebendigen Gemeinde*“ – unter Begleitung von *Dr. Oswald Hirmer* (ehemals Lumko-Institut Südafrika) und *Dr. Hermann Jansen* (Missionswissenschaftliches Institut Aachen).

Tagungsort: Bildungshaus St. Bernhard,
An der Ludwigsfeste 50, 76437 Rastatt
Leitung: Norbert Kößmeier,
missio-Diözesanreferent Freiburg
Rudolf Vögele,
Referent für Gemeindeentwicklung, Freiburg

Anmeldungen *bis 16. Februar 1995* an:
missio-Diözesanstelle,
Okenstraße 15, 79108 Freiburg,
Tel. (07 61) 51 44-1 40, Fax (07 61) 51 44-2 55